Bavar.
2042

Bav.
2042 [illegible]

r. 2

Parallel der zweyen Domkapitel in Regensburg und Mainz,

zur

Aufklärung

Ihrer Ansprüche auf das neue erzbischöfliche Gremium in Regensburg.

Eine Vorarbeitung zum neuen Konkordate.

M.. 1805.

162 A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

1.

Was die weltlichen Höchsten Mächte durch den Reichs = Deputations = Hauptschluß vom 28. November 1802 von Erhebung des Bißthums Regensburg zu einem Erzbißthume beschlossen haben: ist nun auch durch die Kirchenauthorithät, oder durch die päpstliche Einwilligung festgesetzet. Durch die Stimme des Papstes sanktionirt, steht nun ein Erzbißthum da, wo das 1400 Jahre alte Bischofthum Regensburg stand.

Dieses Hochstift, im Diöcesanumfange das Größte in Baiern, aber an Stiftungsgütern das kleinste unter den deutschen Bißthümern, ist das einzige, welches aus dem totalen Schiffbruche aller geistlichen Reichsstände, und der deutschen Hoch = und Domstifter noch gerettet worden ist, — da man es für möglich und auch angemessen erkannte, in dem ersten Reichskollegium Einen geistlichen Kurfürsten beyzubehalten: wie die französische Deklaration sich ausdrücket:

2.

Der neue Erzbischof ist also gemacht! aber kann derselbe in Baiern mit einem andern Auge angesehen werden, als vorhin der provisorische Administrator des Bißthums Regensburg?

Welche Bekanntmachungen im Jahre 1803 darüber erschienen, ist unnöthig, weitläufig zu wiederholen.

Vermög des kurpfalzbaierischen Kabinets-Rescriptes vom 19. Sept. 1803 wird das päpstliche Breve, die provisorische Administration betreffend, nur in so weit angenommen, als dasselbe nichts enthält:

„Was der in dem Reichsdeputationshaupt-„schlusse vorbehaltenen Definitiven Diöcesanein-„richtung und unsern dabey betheiligten Landes-„fürstlichen Rechten, sowohl in Ansehung der „Eintheilung der Diöcesen, als der Besetzung „der Bißthümer für unsere Erbstaaten auf eine „präjudizierliche Art vorgreift, — und so ward die geistliche provisorische Verwaltung des Bißthumes Regensburg nur bis auf weitere reichsgesetzliche Verordnung aus landesfürstlicher Macht bestättiget.

Baiern weis eine vermög des Hauptschlusses §. 62. in ihrem bisherigen Zustande bleibende Dióces Regensburg, bis eine andre Diócesen-eintheilung auf reichsgesetzliche Art geschieht.

Baiern weis in Regensburg ein geistliches Generalvikariat, welches das dortige Domkapitel bey dem Todfalle des Fürstbischofes Joseph Konrad, Nomine Ordinarii, wie das Kirchenrecht spricht *, mit der bischöflichen Jurisdiktion authorisirte.

Aber einen neuen Bischof in Regensburg ohne Konkordat, daß ist, ohne gemeinsamen Einverständnisse der betheiligten Reichsfürsten — weis Baiern nicht.

3.

Man frägt sich in bessern Gesellschaftszirkeln, ob nicht der Papst bey diesem Falle einen

Akt

---

* Capitulum ecclesiae vacantis venit Nomine Ordinarii, aeque ut Episcopus Sede plena: ita ut jure proprio, ex canone et lege, non alieno nomine vel delegatione exercitium jurium episcopalium habeat, — cum secus non sit, qui jus episcopale tueatur. c. 1. X ne Sede vacante.

Akt des Rechtsbesitzes in Besetzung der deutschen Bißthümer ausgeübet habe?

Die Absicht muß der Innhalt des Breve aufdecken. Was in Paris geschah, that der Papst nicht ohne gewisse Einwirkungen. Ein Erzbißthum für Regensburg war nun einmal von allen Reichsfürsten beschlossen: Hiemit mußte diese päpstliche Handlung immer folgen; ob Sie früher oder später kommt, das hindert die Modifikationen nicht, welche die Wirkung haben werden, daß hieraus kein Rechtsbesitz gegen Baiern erwachse.

Und wenn man die Umstände genau besieht, ist selbst das domkapitlische Wahlrecht nicht verletzt, welches in den alten deutschen Konkordaten und Reichsgesetzen begründet ist, die so lange bestehen, als kein neues Konkordat, oder keine neue Form reichsgesetzlich festgesetzet ist. Es ist notorisch bekannt, daß das bestehende Domkapitel in Regensburg die eine geraume Zeit nach der kanonischen Kirchenordnung Sede vacante geführte geistliche Regierung des Bischofthumes mit einhelliger Kapitelstimme dem Kurfürsten Erzkanzler übergeben hat.

Feyerlichkeiten, öffentliches Gepräng sind Formalitäten, die bey einer Wahl keine Wesenheit haben. Der kirchliche Wahlkonsens lag schon im ratifizirten Reichsdeputationshauptschluße.

Die allgemeine Zusammstimmung, wenn alle Wähler im Kapitel versammelt, mit einhelliger Stimme auf Eine und Dieselbe Person sich vereinigen, ist nach der Kirchenordnung * die erste und die beste Wahlform, welche man Quasi - inspiration nennt, und Welche eine Wahl oder Postulation per Scrutiniam, unnöthig machet.

Der einhellige Kapitularantrag der Administration des Bißthumes, ist also von Seiten des Domkapitels eine ganz feine Postulation in dem

* Opus non est, ut servetur scrupulose forma electionis: Sufficit, modo summus Pontifex de consensu capitularium certus reddatur i tamen hic consensus utpote in re gravissimi momenti poni debet capitulariter, id est, omnibus collegialiter congregatis et consentientibus. Cardinalis de Luca de Canon. et capit. item in adnotat. ad concil. Trident.

dem Zeitpunkte, wo die politischen Staatsverhältniße im deutschen Reiche eine feyerliche Wahl verhinderten.

4.

Mag nun der Papst wie immer bewogen worden seyn zu Dekretirung des Erzbischofes, so kommt das Unternehmen dennoch allezeit gegen alle Erwartung, indem keine dringendere Ursache für Regensburg als bey den andern Bißthümern waltet, um einseitig und ohne gemeinsame Berathung mit den Reichsfürsten, verfahren zu müssen.

Es war immer die Method der Kirchenmacht: „Man hebt den einen Fuß, man setzt „den andern hin, und kommt, wie Wieland „sagt, dabey doch immer weiter: Auf das Zurückgehen müssen — denkt man, wird es nicht kommrn.

5.

Dieß ist im Vorbeygehen berührt. Man geht zu den Punkt hinüber, der eine Ereugniß ankündigt, welche viel stärker gegen alle Erwartung streitet, und die Aufmerksamkeit des hohen Publikums beschäftiget.

Durch

Durch alle Zeitungsblätter vernimmt man, daß das ehemalige Erzdomkapitel in Mainz sich bemühe, als ein erzbischöfliches Domkapitel in Regensburg sich einzudrängen, daß es im Begriff stehe, ihre Rechtsansprüche zu deduziren: und daß die Entscheidung über die Rechtsgründe beyder Domkapitel dem Kurfürsterzkanzler überlassen sey.

Der letzte Punkt ist ganz unbegreiflich; denn Richter seyn in gleichsam eigener Angelegenheit, in causa propria, vereinbaret sich nicht mit dem erhabenen Geist des Kurfürsten.

Es ist notorische Thatsache, daß die Domherren von Mainz schon lange in Wien, und hernach auch in Paris bey dem Papste Einleitungen traffen, um dem Domkapitel in Regensburg den Vorsprung abzugewinnen. Wien gab keine günstige Antwort, und der Papst, wie man sagt, entschied ebenfalls nichts.

6.

Dieses öffentlich und lauterschallende Beginnen der Domherren von Mainz ist, in Rücksicht auf Baiern, von der Art, daß es einer näheren Betrachtung nicht ungewürdigt bleiben

darf;

darf; denn welche Folge könnte diese Anmassung haben?

Die wichtige Folge, wenn jene Anmassung zur Wirklichkeit gebracht werden sollte, ist keine geringere, als daß, wenn die Domherren vom Rhein einmal die Mehrheit im Domkapitel zu Regensburg erhalten würden, welches ohne Zweifel im Prospekt liegt: so ist für die Zukunft dem baierischen Adelstand das Domkapitelgremium versperret, und die Güter der baierischen Freygebigkeit, welche dem Hoch- und Domstift, wie den übrigen Stiften ihre Existenz gab; die Dotationen, mit welchen der baierische Ritterstand jene Stiftungen des Domstiftes in Folge der Zeit vermehret hat, sind die Beute Rheinländischer Domherren, welche kommen wollen dort zu ärndten, wo sie nicht gesäet haben: und für den Adelstand Baierns — sind Sie für allezeit verlohren!

Was anders können Sie bezwecken die Mainzischen Domherren? als jene in Regensburg, worunter eilf baierische Edelmänner sind, aus ihrem Besitze zu heben, und dieselben zu Penpionärs zu machen, das, was jene jetzt sind. Es scheint überhaupts nirgends darauf abgesehen zu seyn, Baiern in Etwas wohl zuthun.

Es

Es empöret, wenn man beobachtet, daß man immer damit umgehet, die Vortheile Baierns bey iedem Falle zu beschneiden.

7.

Die Subsistenz eines unabhängigen geistlichen Staates in Regensburg — verwundet ohnehin tief das Herz Baierns, indem die für jeden deutschen Staat erwünschte Arrondirung, Baiern nicht zu Statten kam.

Aber Baierns Wohlthätigkeit gegen Regensburg ist immerwährend. Es gönnet vermög Staatsverträgen der Bürgerschaft das Inkolatrecht so wie den baierischen Landsgebohrnen.

Alle Stiftungsgüter, welche den mensa episcopalis, und den mensa capitularis ausmachen, alles, wovon man in Regensburg lebt, und ohne welchem man dort nicht leben kann, sind Güter und Früchten, die in den baierischen Landen liegen, und dorthin fliessen.

Was immer die Theodonen, die Herzoge Agilolfinger Geschlechts, was immer Karl der Große, in der Eigenschaft als König in Baiern, Ludwig als König in Baiern, Arnolf, Arnolfs Sohn Ludwig Konrad, Otto, Heinrich rc. zu der

Stif=

Stiftung des Bißthumes in Regensburg, der alten baierischen Residenzstadt, gewiedmet und hingewändt haben, all dieses soll in Verfolg des neuen Projekts für den Adel baierischer Nation verlohren, und derselbe für dessen Genuß gleichsam untüchtig * erkläret werden? eine sehr bedenkliche Folge, welche Baiernswohlthätigen Ausflüssen mit keiner wechselseitigen Erkenntlichkeit entspräche.

Auch verdient in Betrachtung gezogen zu werden, was noch ferner vom Baiern abhängt. In jener Zeit, als die baierischen Donationen die Grundlage des bischöflichen Hoch- und Domstiftes in Regensburg wurden, gab es noch keine ge-

* Man erzählt sich die Anekdot: als das Domkapitel in Regensburg einen baierischen Kavalier, der Domizellar war, ins Kapitel eintretten ließ, habe ein Mainzischer Minister — im Landsturmkommandantenstone aufgerufen: ist er aber der Mann, der einen Metropolitan-Domkapitular repräsentiren kann? — Eine sehr schmeichelhafte Höflichkeit für einen baierischen Domherrn! es frägt sich, ob ein Metropolitandomherr nach dem Gewichte, oder nach dem Körpermaaße, oder nach denselben des Geistes am Rhein gemessen werde. Das anderthalbfußlange Wort giebt dem, was ein Domherr seyn soll, keine größere Wichtigkeit!

gefreyte Reichsherrschaft Wehrt, kein gefreytes Hochenburg, kein gefreytes Domstauf; das Letztere ist dieses Punktes halber, noch wirklich in einem unentschiedenen Zustande. Baierisches Staatsrecht §. 39. Lit. b.

Diese Verhältnisse sind vermög des Reichsdeputationshauptschlusses nicht aufgehoben; denn es heißt: „Alles nach den dermal bestehenden „Verhältnissen gegen Baiern. §. 25. — Zweifelhafte Rechte hören also nicht auf zweifelhaft zu seyn!

Die Bulle des Papstes Klemens des VII. vom Jahre 1523, vermög welcher einem Theologischen Professor auf der baierischen Universität eine Domprábend in Regensburg, so wie in Eichstett, verliehen und vorbehalten werden soll, ist ebenfalls ein Gegenstand, den die baierische Regierung geltend zu machen nicht gehindert werden kann.

Es giebt noch sehr viele Verhältnisse, die eine Rücksichtnehmung auf Baiern verdienen, und worinn, wenn man gegenseitig nach einer schmeichelnden Sufränitätsmeynung in den vorhabenden Organisationsplätzen frey fortarbeiten zu können wähnet, aus Mangel des Kenntnisses

der Lokalgerechtsamen noch an viele im Wege liegenden Steine angestossen, und zu unangenehmen Verirrungen und Kollisionen Anlaß gegeben werden kann.

Die Herren Ritter von Mainz hielten bey der Aufnahme der neuen Domherren streng auf das Indigenat, und liessen keinen Ausländer zu dem Genuße ihrer Stiftung in Mainz gelangen. Nun sollten Sie als Ausländer es wagen wollen, ohne Indigenat sich in einen fremden Genuß zu setzen, und die Innländer aus dem Besitze zu verdrängen? Eine Neuerung dieser Art kann nicht anderst als alle adelichen Familien, und das Interesse Baierns im hohen Grade beleidigen.

8.

Es sind dieß indessen vorläufige politische Reflexionen, welche sich auf die Billigkeit und Konvenienz stützen, und zugleich auf die Unbilligkeit und Inkonvenienz erinnern, wenn man ungroßmüthig nichts geringeres beabsichtet, als mit fremden Tuche sich kleiden wollen!

Es ist Pflicht, die man dem baierischen Patriotismus schuldig ist, diese Sache ins helle Licht zu setzen, die möglichen Gründe in dem

Reichs=

Reichsdeputationshauptschlusse, der allein hierinn entscheiden muß, aufzusuchen, sie zu prüfen, und jene des angeblichen Domkapitels in Aschaffenburg oder Mainz mit jenen, welche das Domkapitel in Regensburg für sich hat, in eine Parallel zu setzen, und auf diese Weise die rheinländischen Prätendenten zur Erkenntniß Ihrer Selbst zu bringen.

9.

Die öffentlichen Blätter nennen es das Domkapitel in Aschaffenburg, welches einen Anspruch auf das neu zu errichtende Erzdomkapitel in Regensburg machet.

Das Domkapitel in Aschaffenburg also, nicht das Domkapitel in Mainz?

a) Sehr recht! denn Domkapitel in Mainz giebt es keines, so wie es in Kölln, Trier, Worms, Konstanz, Würzburg, Freysingen ꝛc. keines giebt.

Das Domkapitel in Mainz ist säkularisirt, aufgelöst, pensionirt, wie das Erzbißthum und die übrigen Bißthümer und Domkapitel säkularisirt sind, ausser Regensburg.

Der

Der Beweis liegt im Reichsdeputationshauptschlusse §. 34. denjenigen Erz- und Bißthümern, welche zur Säkularisation, oder zum Eigenthume weltlichen Herren bestimmt waren, seynd ihre Domkapitelsgüter einverleibt, sammt denselben säkularisirt, und an weltliche Landesherren übergeben.

Die Mainzischen Erzstifts- und Domkapitelsgüter sind vertheilt an Hessenkassel, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen, Löwenstein-Wertheim, Hohenlohe-Neuenstein, Fürst Leiningen ꝛc. §§. 7. 12. 14. 18. 20.

Diese Auflösung und Säkularisirung des Erzstiftes und des Domkapitels in Mainz war schon vollzogen, ehe der Kurfürst Friderich Karl von Erthal starb, so, daß der hohe Herr Koadjutor, beym Todfalle desselben zwar zur persönlichen Würde eines Kurfürsterzkanzlers, aber nicht mehr in den Besitz des Erzstiftes Mainz kommen konnte, weil es nicht mehr war.

Kurfürst Friderich Karl starb den 25 Julius 1802, und schon vorher am 27. Junius war allenthalben die officielle Nachricht von Paris im Deutschlande bekannt, daß die reichen kurmainzischen Bergämter an der Bergstrasse

an

an Hessendarmstadt, und der Strich Miltenberg, Amorbach, Wallthurn, Mudau an die Fürsten Leiningen und andere kleine Fürsten, die übrigen Aemter rechts an Main und Rhein und an der Lahn an Nassau und Hessenkassel — sammt den Domkapitelsgütern — zur Entschädigung vertheilt waren, und daß die theilhabenden Fürsten sogleich militärischen Besitz genommen haben.

Das Erzdomkapitel in Mainz ist also säkularisirt, wie das Erzbißthum Mainz: hiezu bedarf es keines weitern Beweises, als den der Ausspruch der Reichsdeputation gemachet hat.

b) Das Erzdomkapitel in Mainz ist aufgelöst und pensionirt.

Die Auflösung ist die natürliche Folge und Wirkung der Säkularisation. Durch die Säkularisation hört seine Stiftung auf, hört auf das Erzbißthum, hört auf die Kathedralkirche, hört auf die Präbend, hört auf der Stallus im Chor und Kapitel.

Durch die Säkularisation werden die Güter des Domkapitels, wie jene des Erzstiftes, das Eigenthum der weltlichen Landesherren.

Dieselben sind wirklich vertheilt an die weltlichen Fürsten, in deren Gebiethe sie liegen. Wo die Güter vertheilt, und zum weltlichen Eigenthum gemachet worden sind, da ist Auflösung des vorigen Standes.

Ein Domkapitel ohne Kathedralkirche, ohne Stiftung, ohne Bischof in dem Ort, wo seine Stiftung war. Ein Domkapitel ohne Präbende, ohne Kanonie, oder ohne Stallus im Chor, ein Domkapitel dort, wo alle diese wesentlichen Requisiten nicht sind, giebt es nicht. Es ist aufgelöset!

Böhmer im Titel ne Sede vacante!

Ein aufgelöstes Domkapitel hat als solches keinen Stand mehr. Sie heissen Ehrenhalber Domherren, Domdechant, Dompropst, aber ein Kapitel machen Sie nicht. Den Kapitelstand haben Sie nicht mehr.

Was ist Stand? Es ist conditio hominum lege vel canone firmata, a qua certa jura et obligationes dependent; oder wie Böhmer in jure publico universali sich ausdrückt: conditio hominum, secundum quam certis inter se juribus fruuntur.

So verhält es sich auch mit dem Stande eines Domkapitels: es verliehret seinen Kapitelstand, indem der Genuß und die Ausübung der Kapitularrechte durch die Säkularisation aufgehoben und so derselbe aufgelöset ist.

Die Auflösung des Domkapitels in Mainz wird zum Ueberfluße aus folgendem Satze demonstrirt.

c) Das Erzdomkapitel ist pensionirt. Die Domherren von Mainz sind einzeln pensionirt von jenen weltlichen Landesherren am Rhein, welchen ihre Stiftungsgüter zugetheilet worden sind.

Sie, die Mainzischen Domherren ziehen ihre Pensionen von Kurhessen, von Darmstadt, von Nassau, Löwenstein, Hohenlohe, Leiningen, und andern Fürsten, die den Kapitelfond zum Eigenthum erhielten. §§. 7. 12. 14. 18. 20. im Reichsschluße.

Der Reichsschluß hat Sie also zu Pensionärs gemachet. Er gab den Domherren von Mainz ein Recht zu Pensionen an die Besitzer ihrer Fonds auf der rechten Rheinseite; wie es bey den übrigen säkularisirten Bißthümern und Domkapiteln geschah:

Aber ein Recht zu einer Dompräbende bey dem bestehenden Domkapitel in Regensbnrg hat der Reichshauptschluß den Domherrn von Mainz nicht gegeben. Davon redet derselbe kein Woit.

d) Es lag dieser Gedanke gar nicht im Sinne der hohen Reichsdeputation, oder der vermittelnden Mächte. Pensionen anweisen, und auch eine Dompräbend — das ist Widerspruch. Die Dompräbend giebt einen ordentlichen Genuß für einen im geistlichen Amte stehenden Mann: Die Pension wird einem ausser Amt gesetzten Manne zum nothwendigen Lebensunterhalt verliehen.

Eine doppelte Gabe wollte man den Domherren in Mainz nicht geben!

Der Reichshauptschluß giebt §. 72. den Erzdomkapiteln auf der linken Rheinseite den harten Trost, daß, weil jenseits Rheins ihre unter der französischen Regierung liegenden Stiftungsgüter ohne allem Ersatz oder Pension für Sie verlohren sind, und Sie nur von den Besitzern ihrer Fonds auf der rechten Rheinseite Pensionen erhalten, diese nicht so beträchtlich seyn, und nicht durchgängig auf $\frac{9}{10}$tel der vormaligen Einkünften gesetzt werden können, und

Sie

Sie sich also damit begnügen müssen! — Das zeiget wohl deutlich, daß die hohe Reichsdeputation das regensburgische Erzdomkapitel nicht in Prospekt hatte, die Domherren von Mainz darauf zu vertrösten.

Die hohe Reichsdeputation hätte nicht nöthig gehabt, so sorgfältig, und mühesam die verhältnißmässige Eintheilung der Pensionen, wie es in den §§. 68. 69. 71. 72. 73. 74. 75. geschieht, zu bearbeiten, wenn Dieselbe das Domkapitel von Mainz auf das Erzdomkapitel in Regensburg anzuweisen gedacht hätte. Was die Reichsdeputation in den benannten §§en, und besonders im §. 76. disponirt, ist alles für den Fall, in dem das Domkapitel von Mainz sich befand, geeignet, und darinn ist keine Sylbe zu Gunsten eines Anspruches auf Regensburg ersichtlich.

Alles demonstrirt ein aufgelöstes, pensionirtes Domkapitel. Dasselbe hat als solches keine Rechtsansprüche mehr, weder auf seine vorigen Besitzungen, noch minder, und unter gar keinem Titel auf den Genuß einer Stiftung, den es niemal hatte! Die Staatsgewalt, welche demselben seine Fonds nahm, wies das Erzkapitel an die Pensionen der neuen Eigenthümer

sei=

seiner Besitzungen an. Es ist alsó aufgehoben und pensionirt. Die Pensionirung ist die natürlichste Folge seiner Auflösung, und der sicherste Beweis, daß seine Stiftung und Kapitelrechte verlohrén sind. Eine Protestation des Papstes dagegen — salvirt nichts bey einer allgemeinen Staatsnothwendigkeit: und es wurde ein bloßes fruchtloses Zerimoniel seyn, wie es zur Zeit der Säkularisationen im westphälischen Frieden ein bloßes Zerimoniel war. In diesen Zeiten läßt sich aber an eine päpstliche Protestation gar nicht denken.

10.

Aber man ändert die Sprache: man nennt es jetzt das Domkapitel in Aschaffenburg (nicht jenes von Mainz) welches Ansprüche auf Regensburg machet. So sprechen die in die Moyschen Blätter vermuthlich von jener Parthey eingerückten Aufsätze.

Domkapitel in Aschaffenburg also? — Wer hat dasselbe — wer konnte dasselbe kanonisch und reichsgesetzmässig konstituiren — ohne Einstimmung des Reiches — ?

Kein Kirchen= noch Reichsgesetz weis etwas von einem Domkapitel in Aschaffenburg. Dort giebt

giebt es keinen Erzbischöflichen Sitz, keine Kathedralkirche, keine Präbend, kein Domkapitel. Sie bleiben immer Pensionärs der weltlichen Fürsten!

Wenn die Domherren von Mainz jetzt in Aschaffenburg sind, so mögen Sie dort als eine Privatgesellschaft, oder als eine ecclesia collegiata seyn: aber nicht als ein kanonisch- und reichsgesetzlich konstituirtes Korpus, nicht in der Eigenschaft eines Domkapitels von Mainz. Aufgelöset durch die Säkularisation können Sie kein Kapitel repräsentiren.

Dieselben werden belieben den §. 76. zu lesen, und sich daraus belehren, was der Hauptschluß verordnet hat für iene Körperschaften, welche jenseits Rheins aufgehoben worden, und für jene geistliche Personen, welche auf der linken Rheinseite gebohren, entweders auf diese Rheinseite verwiesen worden, oder welche schon während des Krieges auf der rechten Rheinseite ihre Wohnungen nahmen, so werden die Domherren von Mainz ihr Loos lesen.

Was immer bisher gegen die Existenz eines Domkapitels in Mainz gesagt worden ist, dieß alles hat um so mehr Statt gegen die Existenz eines Domkapitels in Aschaffenburg.

Die

Die Pensionirten Domherren von Mainz ohne Stiftung, ohne Präbende, ohne Kathedralkirche, und zum Präjuditz anderer — zu einem Domkapitel in einem andern Orte konstituiren, kann Niemand, selbst der Papst nicht, sonst würde er mehr können, als was ein ehrlicher Mann können soll! —

Was heißt eine neue Kathedralkirche, ein neues Domkapitel errichten und konstituiren?

Ein neues Domkapitel kann nicht anderst konstituirt werden, als durch Anweisung eines neuen Stiftungsfondes, neuer Dotationen, und durch die Konfirmation von Rom. Aber einem andern bestehenden Domkapitel seine Stiftungsgüter und Kapitularrechte nehmen wollen, würde Spoliation heissen.

Dieß konnte der Feind oder die Kriegsgewalt thun. Das, was der Feind thut, wird der Freund, ein Vater der Kirche, nicht thun!

II.

Nach der Verordnung des Reichshauptschlusses §. 62. ist es nie festgesetztes Reservat, daß dort, wo die Bißthümer sammt den Domkapiteln säkularisirt sind, die Einrichtung der neuen Diöcesen sammt den neuen oder künftigen

Dom-

Domkapiteln auf reichsgesetzmäßige Art, nicht einzeln und nicht einseitig, geschehen müsse, das heißt:

Keine neue Diöces, kein Bischof, kein neues Domkapitel soll ohne Einstimmung der betheiligten Fürsten, oder auf nicht reichsgesetzliche Art gemachet werden!

Dieses Princip war sehr gut und kraftvoll angesehen, um es den soliden Entwürfen einer bessern Einrichtung in den Angelegenheiten der baierischen Kirche — entgegen stellen zu können: indem nehmlichen alles seinen Bestand haben müsse, bis zur reichsgesetzlich zu treffenden Einrichtung.

Wie kann aber mit diesem Princip bestehen, wenn man ein in Mainz aufgehobenes Domkapitel — in Aschaffenburg wieder konstituiren, demselben Kapitelsrechte zueignen, sogar ein Eintrittsrecht ins Erzdomkapitel in Regensburg beylegen, und unter dem Figment eines mit dem Bischofe adunirten, oder vereinten Domkapitels nach Regensburg versetzen will?

Wie können die Domherren von Mainz einen solchen Wunsch oder Anspruch gegen das benannte Reichsreservat zur Sprache brin=

bringen? Wie können Sie von dem Kurfürsten Reichserzkanzler eine Beywirkung gegen ein Reichsgesetz, in einer dem Reichsgesetz entgegenstehenden Angelegenheit, erwarten? oder Höchstselbem eine ungesetzliche Beywirkung ansinnen?

12.

Auf welche Scheingründe mag denn wohl das aufgelöste Dompapitel von Mainz seinen Anspruch stützen?

a. Vielleicht darauf, weil es im Reichshauptschlusse heißt: der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen?

b. Oder auf dem weitern Beschluße? — Der Kurfürst Erzkanzler wird fernerhin, nach den Statuten seiner alten Metropolitankirche gewählt werden. Beydes frommet diesen Prätendenten nicht.

ad a. Das Verhängniß, die Macht der weltlichen Staaten hat den Stuhl zu Mainz umgeworfen. Die Uebersetzung des Stuhls in Mainz auf den bischöflichen Sitz in Regensburg ist weltliche Sprache, ist eine Metapher, die keinen kanonischen Effekt hat. Zween Stühle auf einander — Was ist das? —

Der

Der Stuhl zu Mainz ist nicht mehr. Was nicht ist, kann nicht an ein anders Ort übersetzet werden. Da Mainz verlohren, das erzbischöfliche Amt dort aufgehoben, und das Domkapitel aufgelöset war, wurde das Domkapitel zu seiner Alimentation auf Pensionen angewiesen, aber für den Herrn Koadjutor, und Erzbischof von Tharsus, als künftigen Erzbischof vom Deutschlande, wollte man einen bischöflichen Sitz haben, um die Form der Kirchenhierarchie beyzubehalten. Diesen fand man in Regensburg, und erkannte ihn als den angemessensten, dem der Karakter eines erzbischöfliches Sitzes gegeben werden möge. Der erzbischöfliche Sitz ist die Katheder der ersten Kirche, oder die Domkirche: diese heist sodann die erzbischöfliche Kathedralkirche, und die schon anwesenden Domherren sind in natürlicher Folge, und als ein nothwendiges Accessorium ein erzbischöfliches Domkapitel, da bedarf es keines neuen Machens nicht!

Bey Erhebung des Bißthumes Regensburg zu einem Erzbißthume — war nur die Rede von der Sache, von Beylegung des Titels, und der Prärogativen der erzbischöflichen Würde: nicht von den Personen des Erzkapitels von Mainz, nicht von Uebersetzung der dortigen Domherren, welche ihre Pensionsanweisungen schon hatten,

und

und nach der Regel — dort, wo Sie solche empfangen, verzehren müssen.

Das Hauptresultat ist: ein aufgehobenes, aufgelöstes Domkapitel, pensionirte Domherren — gehören nicht mehr zum erzbischöflichen Stuhle. num. 9. lit. b.

ad b. „Der Kurfürsterzkanzler wird ferner„hin nach den Statuten seiner alten Metropoli„tankirche gewählt werden. Reichsschluß §. 25.

Hier ist mit keinem Worte die Rede, daß die Domherren von Mainz die Wähler seyn, und daß Sie nach Regensburg übersetzet werden müssen.

Die Statuten der Metropolitankirche von Mainz werden als Form der Wahl genannt, aber zur Wahlforme gehören doch die Domherren von Mainz nicht? Auf zerstreute, pensionirte Domherren konnte man wohl nicht denken, da die hohe Reichsdeputation die Statuten von Mainz als Wahlform bestimmte.

Wer weis, wenn man nähere Kenntniß oder Einsicht von den Statuten des Mainzischen Kathedralkapitels genommen hätte, ob man jene Statuten als Form benennet haben würde? Dieser Ehre sind sie wirklich nicht werth.

Man

Man kann sie lesen, die statuta moguntina, im Thesaurus des regensburgischen Konsistorialrathes Mayer im ersten Tom. Wer sie liest, wird sich wundern über das Meisterstück des alten Pedantismus. Von einem Wahlform liest man dort nichts: aber Mönchthum, die abgeschmacktesten Klosterregeln des nacktesten Mönchthumes füllen bis zum Eckel jene Statuten aus, geschrieben für Domherren und Domizellaren von Mainz.

Es kostet Ueberwindung, einige Pröbchen davon hieher zu schreiben:

„Quando legant incorrecte lectiones, „loquendo malam grammaticam, debet De- „canus eos arguere. Quaodo cavillant in „choro, debet eos arguere: qnando non „inclinant infra gloria patri, debet eos ar- „guere.

„Quando Decanus dicit simpliciter, su- „spendo absentes, tunc nil perdunt usi vi- „num, si vult adgruvare, tunc debet dice- „re. Suspendo absentes in pane et vino, et „panis eis non datur. Si vult plus adgra- „vare, tunc potest dicere: Sitis cras in „claustro.

Item

Item in alia poena ipse poteſt dicere: „hodie ſis ſine vino, ſed comede panem et „aquam.

„Non licet alicui Canonico ſolum di- „ſcurrere et vagare per civitatem, vicos et „plateas, uiſi in his terminis ſpecialiter, „videlicet uſque Cappelhof, uſque ad cu- „riam zu Gundelsheimen, ad ſanctum Gan- „golfum, et ad turrim judaeorum, zum Ju- „denthurm. Siquis contrarium fecerit, po- „teſt corrigi per Decanum, et nihilominus „facit contra ſuum Juramentum.

„Archiepiſcopus habet privare Prae- „latos tres, cum non faciunt continuam „reſidentiam, quia perjuri reputantur, &c.

Solcher Unrath füllet 15 Quartblätter, und man nennet ſie Statuten. Wer ſie als Norm in den Vorſchlag brachte, um ſie im Reichshauptſchluße paradiren zu laſſen: hat das Ziel verfehlet. Eine große Idee bewähren ſie nicht, die, wie es ſcheint, man mit den Statuten von Mainz erwecken wollet!

13.

Aus allem, was bisher geſagt worden iſt, muß ein unbefangenes Aug ſonnenklar ſehen,

daß

daß im Reichshauptschluße mit keinem Worte auf die Uebersetzung eines pensionirten Domkapitels gedacht war: vielminder, daß ein nicht säkularisirtes Domkapitel in Regensburg einen aufgelößten, pensionirten Domkapitel von Mainz seine Rechte aufopfern soll.

Dem ungeachtet, daß die Mainzer Domherren keinen mindesten Rechtsanspruch haben, und daß für ein solches bloßes Wagstück nichts zu hoffen ist, wollen wir uns dennoch auf die Erörterung der Frage einlassen, auf welchem Wege es möglich werden soll, daß die Domherren von Mainz in das erzbischöfliche Gremium einrücken?

a) Durch Union vielleicht? —

Die Union setzet die Existenz zwoer Kirchen voraus. Zu Mainz existirt seit 1801 selbst vermög des damals, den 3. Dez. für die Errichtung der französischen neuen Bißthümer erlassenen päpstlichen Breve, keine Kathedralkirche, kein Erzbißthum, keine Stiftung, kein Domkapitel.

Ein Nichts kann mit der Kathedralkirche in Regensburg nicht unirt oder vereiniget werden!

Will etwa nur das Dompersonal — ohne Stiftungsfond — mit dem Domstift in Regensburg unirt werden? Die neueste Method einer Union, wovon die Kirchengeschichte kein Beyspiel aufweiset.

Oder soll das Fragment der Mainzerdiözes diesseits des Rheins den Scheintitel zur Union herleihen? Dagegen haben die weltlichen Fürsten, in deren Gebiethe jene Theile liegen, ein Wort zu sprechen. Werden Sie nicht ihre eigene Landbischöfe fordern?

Nun bleibt noch der kleine Diöcestheil des Oberamts Aschaffenburg übrig: Aber eine Union von so einem kleinen Fragmente einer Diöces, zwischen Welchem, und zwischen Regensburg ein Weg von 50 Stunden, und beynahe 4 andere Diöcesen dazwischen liegen, wie soll man das nennen?

Wenn Union möglich werden sollte: müssen die Domherren von Mainz zuerst bewirken, (auf reichsgesetzmäßige Art, versteht sich, nicht durch die Orakelsprache Roms) daß Aschaffenburg zur Kathedralkirche gemachet, und mit einem hinreichenden Stiftungsfond versehen werde; denn Böhmer, so wie der ganze Titel de Praebendis,

sagt

sagt von der Union, daß Sie ist eine Vereinigung, oder Einung zwoer Kirchen, zwoer oder mehrerer Benefizialfonds, beschlossen von der höchsten Kirchenauthorität aus wichtigen Ursachen, so, daß alsdann zwo verschiedene Kirchen und Stiftungen jetzt Eines heissen; — auch zwo — 25 Meilen weit von einander entfernte Kirchen sollen Eines heissen?

Wie Böhmer, mit Einstimmung aller Gelehrten, dergleichen Unionen, blos zur besserer Mastung des höhern Klerus, und zur Nahrung seines Stolzes erfunden, taxiert und zur Schau ausstellet: muß man bey ihm, bey Fleury, bey Thomassin, bey Sarpi mit eigenen Augen lesen: wie aber diese Unionen mit dem eben durch selbigen Mißbrauch herbeygeführten Zeitgeiste harmoniren, mögen die Herren Unternehmer selbst urtheilen, und nicht den letzten Tom solcher Mißbräuche bey den jetzigen Zeiten liefern!!

Vnio non aliter suscipienda, quam ob utilitatem et n e c e s s i t a t e m ecclesiae, non ob solam c o m m o d i o r e m c l e r i p a s t u r a m, et a l e n d u m f a s t u m, unde infiniti abusus pro pallianda beneficiorum pluralitate irrepserunt, effeceruntque, ut reditus potiores ecclesiarum vnitarum non merentibus

adiicerentur, fame pro ſtipendio relicta clero inferiori, qui animarum curam gerit. Böhmerus Tom. II. item c. 30. X. de Praebendis.

Circa vnionem eccleſiarum Metropolitanus ipſe non poteſt aliquid contra conſtitutiones canonicas attentare. c. 8. de exceſſibus Praelatorum. Trident. Seſſ. 14. c. 9. de Reformat.

Eccleſiam vnire menſae ſuae, vel menſae capitulari, non poteſt Epiſcopus, etiam cum conſenſu capituli. Clement. 2. de rebus eccleſiae non alienandis; — quia non poteſt ſibi in facto proprio eſſe Author Epiſcopus. — Ein paar Worte in gelehrter Sprache für Lateiniſche Heeren!

b) Oder will man ſich unter die Translation des Biſchofes ſtecken?

Da durch das apoſtoliſche Breve vom 3. Dezember 1801 — erlaſſen für die neuen franzöſiſchen Bißthümer jenſeits Rheins — das Erzbißthum Mainz nicht bloß durch die Kanonenmacht Frankreichs, ſondern ſelbſt im Kurialſtyl Roms aufgehoben iſt; ſo wird es kaum möglich

ſeyn,

seyn, dort Erzbischof zu seyn, wo kein Erzbißthum, wo kein erzbischöfliche Kathedral ist.

Man muß vorerst wirklicher Bischof oder Erzbischof seyn, eingesetzt in eine bestehende Kathedralkirche durch das päpfliche Provisionsbreve, begabt mit dem Pallium, ohne welchem weder die erzbischöfliche Jurisdiktion, weder die Pontifikalmacht, weder die Erzbischofs-Benennung nach den ächten Jus kanonikum Roms, Statt hat. Dieß sagt die Formel, mit welcher einem Erzbischofe nach abgelegten Eide das Pallium übergeben wird.

„Tradimus tibi pallium de corpore Beati Petri ſumtum, in quo eſt plenitudo pontificalis Officii cum archiepiſcopalis Nominis appellatione &c,

Es ist kaum zu vermuthen, daß der hohe Herr Koadjutor von Mainz, da bey dem, erst den 25. August 1802 erfolgtem Tode des Erzbischofes von Erthal eine Besitznehmung der erzbischöflichen Kathedralkirche in Mainz unmöglich war, andern Theils Hochdesselben Bestimmung als Kurerzkanzler und Erzbischof in Regensburg vor Deutschlandes Augen lag, noch um die päpstliche Provision, auf ein nicht bestehendes Bißthum,

thum, und um das — für die neue erzbischöfliche Kirche unbrauchbare * Pallium sich beworben haben mag.

Wenn auch der Fall einer wirklichen Translation des Erzbischofes hier einträte, wird darnm auch ein Domkapitel mit übersetzt? Die Geschichte liefert uns vielerley Postulationen und Translationen der Bischöfe und Erzbischöfe, aber das Domkapitel blieb auf seinem Platz! die Geschichte liefert auch Translationen der Kathedralkirchen und der Domkapitel: aber die Geschichte liefert uns keine Translation eines Domkapitels ohne Fond, ohne Stiftung, keine von einem Domkapitel, das an Pensionen ihrer verlohrnen Stiftung angewiesen ist, keine Translation zum Präjudiz eines bestehenden ** Domkapitels! Eine

* Bey Translationen, Postulationen — muß das alte Pallium nach Rom remittirt, und ein neues erhohlet werden!

** Christian Zindel in seiner Dissetatio canonica de ecclesiis cathedralibus, worinn er Vieles von den Domkirchen am Rhein zu sagen weis, setzet unter die Prärogative der Kathedralkirchen, daß sie nicht leicht dißmembrirt, und mit andern Kathedralkirchen nicht unirt werden können, niemal aber zum Nachtheil der Einten Kirche. §. XIII. Eben dieses ist der Innhalt des ganzen Titels de translatione Episcoporum.

Eine solche Translation und Union eines aufgelösten und pensionirten Domkapitels kann selbst durch päbstliche Authorität nicht Statt finden, salvo titulo de jure et justitia, d. h. wenn Recht und Gerechtigkeit noch etwas gilt. Zur Bezweiflung der Achtung für das, was Mein und Dein heißt, werden die Herren geistlichen Ritter von Mainz nicht im Ernste ein Beyspiel geben wollen.

14.

Aber man weichet diesen kanonischen Schwierigkeiten bey der Union aus mit einem Wort, das jetzt Hofton ist, und Wogegen im Korpus Juris kein Gesetz vorkömmt. Man will zwey Domkapitel amalgamiren.

Was soll das chemische Kunstwort hier für eine Wirkung haben?

Man amalgamirt in der Chemie, wenn man Mettale mit Quecksilber calcinirt, oder in eine zerreibbare Materie verwandelt. Das Metall mit Quecksilber vermischt wird zu Pulver oder zu Asche, und hört auf das zu seyn, was es war. Wie soll dieses Wort mit Vortheile hier anwendbar seyn? soll ein Domkapitel calcinirt

wer=

werden? Jenes zu Mainz ist es schon, durch das Reichsgesetz, und selbst durch das römische Breve von 1801. — —

Das Kunstwort Amalgama giebt keine gute Idee, um eine Vereinigung der Domherren von Mainz mit Regensburg zu bezeichnen.

Wie soll hernach diese Vereinigung zur Wirklichkeit gebracht werden können? Leidet es das Hochstiftische Aerarium, Präbenden für dieselben zu erschaffen? es ist aber die Million, als Fond der Dotation, noch nicht voll gemachet!

Und wenn eine neue Stiftung gemachet werden könnte, alsdann wär dieß ein neues, ein zweytes Gremium, welches dem Besitzstande des regensburgischen Domkapitels, und seinen Kapitularrechten auf keine Weise etwas derogiren kann, ohne die öffentliche Opinion des Publikums über das, was Gerechtigkeit heißt, zu beleidigen, und ohne eine Kritik zu veranlassen, welche den Charakter einer erhabenen Geburt, und die Anhänglichkeit an die reinen Grundsätze der Moral und der Politik * in keinem vortheilhaften Bilde zeigen kann.

15.

* Les Rapports entre la Morale et Politique par Charles Baron de Dalberg, Ber-

15.

Um die Kraft und Giltigkeit einer Union beurtheilen zu können, muß man das rechtliche Verhältniß zwischen Bischof und Domkapitel genau einsehen. Die Domherrn von Mainz sind sehr irrig daran, wenn Sie sich auf die Meinung stützen, ein geistlicher Fürst habe ebendieselbe Macht über die geistlichen Güter des ihm anvertrauten Bißthumes, welche ein weltlicher Fürst und Landesherr über die säkularisirten, zu seinem Eigenthume gemachten Güter der ehemaligen Bißthümer besitzet. Es ist der Unterschied zwischen einen Eigenthümer erblicher Staatsgüter, und zwischen einen nur für die Lebenszeit bestehenden Administrator und Nutzniesser eines Kirchengutes von sich selbst sehr kennbar; jedoch lassen es die Kirchen- und Reichsgesetze nicht ermangeln, das Verhältniß eines Bischofes zu seinem Domkapitel, damit gar kein Zweifel darüber entstehen kann, wörtlich zu bestimmen. Sie geben dem Bischofe keine Suvränitätsmacht über das Kirchen-

Berlin 1787, worinn der Fundamentallehrsatz abgezogen wird, daß die Moral im Collisionsfalle mit der Politik, die Oberhand behalten soll.

chengut, keine Macht, die bestehenden Kirchenstiftungen zu dißmembriren, Kanonikate und Dignitäten zu verändern, zu uniren: sondern vielmehr die Weisung, in wichtigen Kirchen- und Diöcesangelegenheiten nichts ohne Beyrath seines Domkapitels, und ohne desselben Beystimmung zu verfügen. Deßwegen nennen die Kirchenrechte, und das Generalkonzil von Trient ein Domkapitel den Kirchen-Senat, und den Archidiakon, oder Dekan, das Aug des Bischofes. Sessione 24. cap. 12. de Reform.

a) Sunt enim capitulares membra et fratres episcopi, ex quibus Senatus ecclesiae componitur, substitutus in locum antiqui presbyterii. Capitulum sic cum episcopo coadunatum constituit et repraesentat totam ecclesiam seu dioecesin.

„Non decet te, omissis membris, aliorum coesilio in ecclesiae tuae negotiis uti, cum non sit dubium, id et honestati tuae, et sanctorum patrum institutionibus contraire. Innotuit nostris auribus, quod tu sine consilio fratrum tuorum canonicorum S. Sepulcri Abbates et Abbatistas, et alias ecclesiasticas personas instituis et destituis, non desiderans, neque attendens,

puo-

quomodo non sit dubium, statuta SS. Canonum te transgredi: ideoque id auctoritate apostolica prohibemus; Nos enim tales institutiones et destitutiones carere decernimus robore firmitatis." So schreibt Papst Alexander III. an den Erzbischof und Patriarch zu Jerusalem. cap. IV. X. de his quae fiunt a Praelato sine consensu capituli. Etwas anders kann Pius der VII. auch nicht schreiben, als was Alexander schrieb.

Der gewöhnlichen Geschäfte halber verordnet der benannte Kirchenrath im angeführten Kapitel, daß ein Bischof zu seinen Berathschlagungen wenigst zween Domkapitularen, deren Einen der Bischof, den Zweyten das Kapitel wählet, stets um sich haben soll, weßwegen sie Canonici a latere genannt werden.

In Straffällen — episcopus nullius caussam audiat absque praesentia suorum clericerum, alioquin irrita erit sententia episcopi, nisi clericorum sententia confirmetur. c. 6. C. 15. q. 7.

Praesentibus Senioribus ecclesiae tuae diligenter est veritas perscrutanda, et tunc si qualitas rei poposierit, cano-

nica districtio feriat culpam delinquentis. Distinct. 86. can. 23.

b) Böhmer in Instit. juris Canonici Libr. III. Tit. X. zählet folgende Gegenstände unter die wichtigen und schweren Geschäfte, causae majores et magis arduae, nämlich alle diejenigen, quae concernunt regimen ecclesiasticum, praejudicium ecclesiae, vel praelatorum, vel ipsius capituli, welche betreffen das Kirchenregiment, einen Nachtheil der Kirche, oder der ersten Vorsteher, oder selbst des ganzen Kapitels mit dem Beysatz; daß in diesen Fällen der Konsens des Kapitels nothwendig ist.

Sie sind a. die Auflegung der Pensionen.

b. Die Veräusserung der beweglichen oder unbeweglichen Güter.

c. Kontrakte, welche die Kirche verbinden.

d. Die Annahme eines Koadjutors.

e. Die Einrichtung der Seminarien.

f. Union, Suppression, Zertheilung der Kirchen.

g. Die Errichtung der Kapitulationen.

h. Die

h. Die Veränderung milder Stiftungen.

i. Die Vermehrung oder Minderung der Zahl der Domherren oder ihrer Dignitäten.

Nicht nur die Canones, welche Böhmer dort alle anführet, sondern selbst der allgemeine Kirchenrath von Trient enziehet jene und mehrere Gegenstände der bischöflichen Macht, und beschränket sie auf den Konsens seines Kapitels, ganz natürlich seines Kapitels, welches immerher mit der Regierung der Geschäften dieser Kirche befasset, und in der Verfassung derselben orientirt ist; Concil. trident. sess. 23. c. 18. Sess. 24. c. 12. 13. 15. Sess. 25. c. 6. 10. de Reformat.

Irrita episcoporum donatio et commutatio rei ecclesiasticae erit absque subscriptione Capituli, cum concessiones ecclesiarum perpetuas ad alienationes illicitas pertinere non sit dubium. cap. 8. de his, quae fiunt a praelato sine consensu Capituli. Ganz dekretorisch ist dieser Ausspruch des Papstes Innozenz des III.

c) Der Kirchenrath von Trient erlaubet zwar, daß im Nothfalle einem Bischofe von

dem

dem Papste durch Union einiger Benefizien eine Beyhilf möge verschaffet werden: Aber — die Beyhilf darf vermög ausdrücklicher Ausnahme — nicht genommen werden aus Kuratbenefizien, nicht aus Kanonikaten, Dignitäten, nicht aus Kathedralbräbenden!

„Huius modi episcopis, qui fructuum subventione pro Dioeceseos suae tenuitate indigent; poterit de beneficiis aliquibus — dum tamen curata non sint, nec dignitates, seu Canonicatus et praebendae, — a summo pontifice provideri. Trid. Seff. 24. c. 13. de Reform.

Worinn dem Papste selbst von einem Generalkonzil die Hände gebunden sind: darinn hat der Papst keine Macht, einem Bischofe zu willfahren. Die Gewalt, welche er selbst nicht hat, kann er Niemanden überlassen.

Eben so wichtig ist die Verordnung dieses Generalkonzils in der 25. Session im 6. Kapitel von der Reformatian.

Es wird zwar dort den Bischöfen die ihrer Würde gebührende Ehre, der erste Sitz, und das erste Ansehen beym Domkapitel verordnet,

abee

aber in Abwesenheit des Bischfes hat ein Stellvertretter, oder ein Vikar eines Bischofes keinen Zutritt zur Kapitulardeliberation.

Nec ad id Vicarius Episcopi admittatur, heißt es: Der definitive Hauptschluß des Kirchenrathes lautet in allegirter Stelle also:

Ceteris autem in rebus capituli jurisdictio et potestas et bonorum administratio salva et intacta omnino relinquntur. d. h.

„Aber in den übrigen Dingen — in den eigenen Angelegenheiten — soll die Jurisdiktion und die Gewalt des Kapitels, welche das Domkapitel bisher immer hatte, und die Verwaltung seiner Stiftungsgüter, ganz ungeschmälert, und unverletzt belassen werden.“ Sess. 25. c. 6. Diese Stelle vernichtet die Macht, mit einem Domkapitel nach Belieben zu schalten.

Die Kirchenmacht kann nemlich nicht zerstören, was die Staatsgewalt unzerstört übrig läßt! um so minder,

d) da selbst die Reichsgesetze, benanntlich der Westphälische Friedensschluß das freye Wahlrecht, die Erhaltung der Pfründen gegen die Eingriffe eines Bischofes, und selbst die Admi-

nistra-

nistration des Bißthums Sede vacante, die Ausübung der bischöflichen Rechte, die Beywohnung bey den Reichskomitien dem Domkapitel, welches im Besitzstand dieser Gerechtsamen bisher ist, zugesichert und bestättiget hat.

„In omnibus episcopatibus — jura eligendi et postulandi juxta cujusque loci consuetudines et statuta antiqua illibata maneant, quatenus illa imperii constitutionibus, et inprimis huic transactioni sunt conformia. Postulati vero vel electi in capitulationibus * suis spondeant, se susceptos ecclesia-

* Uneigennützige Kapitulationen hält Buderus für sehr weislich zur Erhaltung der geistlichen Stiftungen der Katholiken. Episcoporum dignitas, civili adaucta imperio, ne tantas vires in ipsius ecclesiae damnum adhibere possit, Capitulationum utilitatem et necessitatem fere omnes agnoverunt. Professor Buder in Jena de Capitulat. §. 1.

Derselbe bringet im §. 13. Beyspiele von Bischöfen, qui, regnm et principum splendorem et fastum aemulantes, aut tracti concupiscentia suas exaltandi familias, res suas augendas, auctasque ornandas magis curabant, quam reliquo-

siasticos principatus, dignitates et beneficia nequaquam haereditaria jure possessuros, aut idacturos, et haereditaria fiant, sed libera sit ubique capitulo tam electio quam postulatio, quam sede vacante

---

quorum et ecclesiae salutem, quique propterea hoc vel illo conatu omnia obtinere studebant, quam plurimum praeter fas, et praeter antiqua jura molientes, Der Uebersetzung will ich mich überheben!

Nahmentlich bringt Buder in die Erwähnung die unangenehmen Attentate der Bischöfe von Straßburg, Worms, Köllen, Kolmar, Mainz, jene von Würzburg mit Johann von Brunn A. 1411 — andere mit Pilgrin von Puchheim zu Salzburg — mit Friderich von Parsberg in Regensburg 1437. aus dem Hundius Metropol. Salisb. Tom. I. pag. 143.

Dergleichen Mißbrauch zurückzuhalten, machte der Westphälische Friede mit Vorschreibung der Kapitulationen eine sehr kräftige Vorsehung: und will die Einbildung oder Anmassung einer weltlichen Fürstenmacht — über die Bißthümer und milde Stiftungen nicht im mindesten gestatten: — Nequaquam jure haereditario possessurios. Art. V. Instrument. Pacis Westph.

cante administratio et jurium episcopalium exercitium, operaque detur, ne Nobiles patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur, excludantur, sed potius in iis conserventur.

Iidem — episcopi — vel sede vacante Capitula, ad universales aeque ac particulares conventus literis solitis evocentur et Suffragii jure furantur.

Pacis Westph. instrumentum Osnabrug. Art. V. §. 4 et 6. edit. Brachelii.

e) Das Hauptresultat, das sich aus diesen Voraussetzungen abziehen läßt, ist dieses.

Ein geistlicher Fürst hat nicht jene Machtsfreyheit mit den Stiftungsgütern zu schalten, wie ein weltliche Fürst mit den Säkularisirten, die sein Eigenthum geworden sind. Der geistliche Fürst ist an die Kirchenordnung, die nicht aufgehöret hat, gebunden, in wichtigen Dingen nichts zu unternehmen ohne Wissen und Einstimmung seines Domkapitels. Und welches Domkapitel wird — Welches kann — bey seinem Kapitulareide — zu seiner Vernichtung einwilligen?

Das

Das alte Kirchenrecht, die Anordnungen des Kirchenrathes von Trient, das deutsche Konkordat von 1448, der Westphälische Friedensschluß sind noch immer die Fundamentalgesetze, woraus die Verhältnisse eines Bischofes gegen seinen Domkapitel, wo ein solches existirt, bestimmet werden: und dieser Verband ist noch bis jetzt durch kein neues Gesetz aufgehoben, wird auch nicht aufgehoben, sondern es hat vielmehr alles seinen Bestand, bis bey der Einrichtung der neuen Bißthümer für Bischöfe und Domkapitel eine neue Norm auf reichsgesetzmässige Art festgesetzt wird. Reichshauptschluß §. 62. Die Einbildung und Anmassung einer weltlichen Fürstenmacht über die Bißthümer versaget den Bischöfen der westphälische Friede in den stärksten Ausdrücken.

Diese Verbindung und Beschränkung eines Bischofes ist in der unumstößlichen Kirchenordnung gegründet. Weil für keinem Mann auch von bischöflicher Würde, wenn er sich allein überlassen ist, die Präsumtion der Unfehlbarkeit, oder der gänzlichen Freyheit und Abschälung von Leidenschaften oder Affektionen Platz greift: sondern die Besorgniß nicht ungerechter Dingen eintritt, daß gar oft nach Vorneigungen gehandelt

werde, und Eitelkeit und Vorliebe unter dem Mantel des augenscheinlichen Kirchennutzen sich verberge.

16.

Die bisher angeführten Gründe gegen den Anspruch der Domherren von Mainz leuchten so hell ins Aug, die beygebrachten Kirchen- und Reichsgesetze streiten so deutlich und gerade wider ihre Anmassung, daß man dieselbe als einen auf gerathewohl gewagten Versuch ansehen, zugleich aber der Ungerechtigkeithalber sich wundern muß, wie man es bey gerühmter Geistesgroßheit wagen kann, gegen die offenbaren Kirchengesetze, gegen die darinn festgesetzte Ordnung, gegen die Aussprüche des Kirchenraths von Trient, gegen den Reichsdeputations-Hauptschluß, gegen die in der Natur der Säkularisation liegende Folge, daß das Domkapitel zu Mainz aufgelöset, und pensionirt ist, vor den Augen der Welt, welche Recht und Unrecht zu unterscheiden weis, einen Anspruch auf das erzbischöfliche Domkapitel in Regensburg auf die Bahn zu bringen. Dieß nennt Papst Alexander III. honestati, et sanctorum Patrum institutionibus contraire.

17.

Lasset uns nun sehen, auf welchen festen Säulen das Domkapitel in Regensburg sein Rechtsgebäude aufführen kann.

Man kann überhaupts sagen, daß alles, was die Ansprüche der Domherren von Mainz vernichtet, eben der höchste, und bis zur Evidenz dargestellte Beweis füe die rechtliche Existenz des Domkapitels in Regensburg ist.

a. Das Erzbißthum Mainz ist säkularisirt.

Das Bißthum Regensburg ist nicht säkularisirt.

b. Das Domkapitel in Mainz ist säkularisirt, aufgelößt und pensionirt.

Das Domkapitel in Regensburg ist nicht säkularisirt, nicht aufgelößt, nicht pensionirt.

c. Das Domkapitel in Mainz ist, weil das Erzbißthum säkularisirt wurde, dem Erzbißthum einverleibt worden, um mit demselben säkularisirt zu werden.

Das Domkapitel in Regensburg ist dem Bißthum nicht einverleibt worden, weil das Bißthum Regensburg nicht säkularisirt ward.

d. Das Domkapitel in Mainz — hat als Domkapitel keinen Stand, und auch keinen Besitzstand ihrer vormaliger Kapitularrechte.

Das Domkapitel in Regensburg ist ein permanentes Domkapitel bis jetzt, und hat den unwidersprechlichen Besitzstand.

Ich beweise diese vier Sätze.

ad a. Was ist Säkularisation?

Es ist der Ausspruch der Obermacht, daß Güter, welche vorhin zu einem geistlichen — oder zum Religionszwecke, und zum Unterhalt der hiezu bestimmten geistlichen Personen gewidmet waren, nunmehr einen weltlichen Landesherrn zu einem weltlichen Staatszwecke als Eigenthum übergeben werden.

In diesen Fall sind durch den Revolutionskrieg die Bißthümer Deutschlandes, Mainz, Trier, Kölln, Worms, Speier, Würzburg, und alle übrige gebracht, und an weltliche Landesherren als Eigenthum übergeben worden: welches der Reichsdeputationshauptschluß demonstrirt,

Das

Das Bißthum Regensburg allein kam nicht in diesen Fall. Denn es war nicht für einem weltlichen Landesherrn, nicht zu einem weltlichen Staatszwecke gewiedmet. Es blieb ein Bißthum, es blieb ein geistlicher Staat, wie vorher, gewiedmet zum Religionszwecke, und zum Unterhalt der geistlichen Personen.

Das bezeuget die französische Declaration im vorgelegten Grundplane: On a reconnu, qu'il etoit ála fois possible et convenable de conserver dans le premier collége de l'Empire un Eleeteur ecclesiastique. On propose en consequençe: Que l'Archichancelier de l'empire soit transfére au Siege de Ratisbonne avec les Abbayes de St. Emeran, Obermünster et Nidermünster, conservant de ses Ançiennes possessions le grand Baillage d'Aschaffenbourg a la droite du Mein et qu'il y soit reuni d'ailleurs un nombre suffisant d'abbayes mediates pour avec les terres ci-dessous lui parfaire un revenu annuel d'un Million de florins.

„Man hat erkannt, daß es möglich und „schicklich seyn würde, in dem ersten Kollegium

„des

„des deutschen Reiches Einen geistlichen Kur„fürsten beyzubehalten. Daher schlägt man vor:

„Daß der Erzkanzler des Reichs auf den „bischöflichen Stuhl in Regensburg übersetzt seyn „soll, mit Einschlusse der Abteyen St. Eme„ran, Obermünster und Nidermünster, und soll „von seinen alten Besitzungen beybehalten das „Oberamt Aschaffenburg auf der rechten Main„seite: und daß damit anders woher vereiniget „werden soll eine hinreichende Zahl vor Mediat„abteyen, um einschlüssig jener Lande hieoben — „demselben eine jährliche Rente von Einer Mil„lion Gulden auszumachen.

Der französische Grundtext drückt sich sehr einfach und natürlich aus. In seinen Ausdrücken wird kein Stuhl von Mainz, kein Erzbißthum, kein Domkapitel — sondern allein der Reichserzkanzler wird nach Regensburg auf den bischöflichen — hiemit als bleibend angesehenen Sitz übertragen.

Zur besseren Ausstattung des Bißthumes Regensburg werden die Abteyen St. Emeran, Obermünster und Nidermünster beygelegt: Das Domkapitel nicht!

Die

Die hohe Reichsdeputation erweiterte die Dotation mit Wetzlar, mit der Stadt Regensburg, mit den darinn findlichen mittelbaren und unmittelbaren Stiften, nahmentlich Emeran, Ober- und Nidermünster; — Nicht mit dem Domkapitel.

Mit den Stiften, Abteyen und Klöstern, die in den benannten Fürstenthümern Regensburg, Aschaffenburg und in der Grafschaft Wetzlar gelegen sind:

Mit dem Hause Kompostell zu Frankfurt, mit allen Proprietäten, Besitzungen und Einkünften des Mainzischen Domkapitels, die dasselbe — ausser den an Preussen, Hessenkassel, Darmstadt, Nassau-Usingen und Fürst Leiningen angewiesenen Aemtern — Besessen und Genossen hat ....

Hier sieht man die Proprietäten des Domkapitels von Mainz unter die Dotationsgütern wörtlich genannt: Aber vom Domkapitel Regensburg erscheint keine Sylbe. Dieß wollte weder der französische Plan, noch die hohe Reichsdeputation, und konnte es nicht wollen, bey dem Systeme, für die neuen Bißthümer und Karhedralkirchen neue Domkapitel zu errichten.

Da

Da man Domkapitel haben und errichten will, dort wo die Domkapitel sammt den Bißthümern säkularisirt sind: so konnte man nicht gewollt haben, bey einem bleibenden Bißthume, das schon bestehende Domkapitel aufzuheben. Der Buchstab sagt nichts von diesem Beschluße: wie derselb es im Gegentheil von dem Domkapitel in Mainz ausdrücklich sagte.

Man wollte Einen geistlichen Staat beym deutschen Kurfürstenkollegium erhalten: da man einen geistlichen Staat haben, stiften, oder erhalten will: kann Säkularisation nicht Platz haben.

Fortwährende Existenz einer geistlichen Körperschaft — und Säkularisation stehen im Widerspruche. Der Regent ist geistlich: der Zweck ist geistlich, somit bleibt alles geistlich. Da ist der Fall nicht zur Säkularisation.

Vielmehr war es der Fall, daß die Stadt Regensburg, ein vorhin weltlicher Staat, jetzt zu einer geistlichen Stiftung wurde.

Aber es ist eine Dotation ex novo jure? — Dotation ex novo jure — dieses Wort ändert nichts an der bleibenden geistlichen

Ei=

Eigenschaft des Kirchenstaates Regensburg. Die vorhin zur Gründung des Bißthumes Regensburg gewidmeten Güter bleiben nun die Fonds des neuen Erzbißthumes, oder des zum Erzbißthum erhobenen Bißthumes. Das Bißthum Regensburg, dieser geistliche Staat war schon da. Nur eine Mehrung der Stiftungsgüter kam hinzu, und diese Dotirung geschah ex jure novo. Mag nun eine neue geistliche Stiftung gemachet, oder die alte mit einer neuen Dotation vermehret werden: so heißt das nicht säkularisiren, und bey Regensburg hatte Säkularisation nicht Statt. Bißthum — oder Erzbißthum — jedes hat einen und eben denselben geistlichen Zweck.

Im Vertrauen ein Wort zu sprechen, könnte es Baiern nicht unerwünscht seyn, ein officieles Wort von Regensburg zu hören, daß das dortige Domkapitel säkularisirt ist: denn die in Baiern liegenden Güter eines säkularisirten Stiftes fallen hernach an Baiern.

ad b.

Die Säkularisation, die Auflösung, die Pensionirung des Domkapitels in Mainz ist durch den Reichshauptschluß, und durch das notori-

torische Faktum, daß die Domherren ihre Pensionen von den ihre Güter besitzenden weltlichen Landesherren beziehen, demonstrirt.

Das Domkapitel in Regensburg ist nicht aufgelöst, nicht pensionirt! das ist notorische Wahrheit. Oder ich frage:

Wer hat dasselbe aufgelöset, wer konnte es bey dieser Ereigniß auflösen?

Niemand, als jene höchsten Mächte, welche den Frieden Deutschlandes vermittelt haben. Diese haben nicht nur das Bißthum Regensburg und das dortige Domkapitel in seinen Integrität gelassen, sondern auch noch mit einer Zulage von neuen Fonds vergrößert.

ad c.

Die Einverleibung des Domkapitels in Mainz in die Erzbißthümischen Domänen ist demonstrirt; denn es ist säkularisirt, Alle Güter der Domkapitel, werden den Domänen der Bischöfe, welche nämlich zur Säkularisation bestimmt sind, einverleibt, und gehen mit den Bißthümern auf die weltlichen neuen Landesherren über.

Wo

Wo immer im Reichshauptschluße die Rede von Einverleibung ist, so ist allemal diese Rede nur dort, wo die Bißthümer an weltliche Landesherrn übergehen. §§. 34. 68. 72.

Das Domkapitel in Regensburg ist also dem bißthümischen Domänen nicht einverleibt worden: weil dieß Bißthum nicht säkularisirt, nicht an einen weltlichen Landesherrn übergeben ward.

Es ist ad a schon umständlich vorgelegt worden, mit welchen Zulagen das neue Erzbißthum Regensburg beschenket wurde; Unter diese Zulagen ist das Domkapitel nicht gezählet.

Und im §. 45 wird dieser Beweis noch mehr bestärket; es heißt im Reichsschluße.

„Da der Kurfürst Erzkanzler ex jure novo „dotirt wird, so muß um diese Ausstattung zu „sichern, der etwa aus einem Anspruche gegen „denselben herrührende Rentenverlust durch Ver„leihung heimfallender kaiserlicher und Reichsle„hen vergütet werden.

Die hohe Reichsdeputation, wie man hier sehr klar sehen kann, nimmt die Verleihung

künf=

künftiger Reichslehen zu Hilf, um diese Ausstattung zu sichern, und verfällt nicht auf den Gedanken, den Verlurst mit den domkapitelschen Stiftungsgütern in Regensburg ergänzen zu wollen. Eben so merkbar ist es, daß die im Oberamt Aschaffenburg gelegenen Güter des aufgehobenen Domkapitels von Mainz ausdrücklich unter die Dotationsgüter gezählet werden, nicht aber jene des Domkapitels in Regensburg.

ad d.

Ein aufgelöstes, pensionirtes Domkapitel, wie jenes in Mainz ist, hat keinen Kapitelstand und keine Kapitelrechte mehr. Dieß ist erwiesen, bis zum Ueberflusse, und vermuthlich mehr, als manches Orts lieb seyn mag.

18.

Hingegen ist das Domkapitel in Regensburg ein in Ausübung seiner Kapitularrechte fortwährendes Domkapitel bis jetzt, dasselbe hat folglich den unwidersprechlichen Besitzstand für sich.

Wenn man hier für die rechtliche Subsistenz des jetzigen Domkapitels in Regensburg das

Wort führet: geschieht dieß eben nicht aus Vorliebe für jene Hierarchie, sondern aus Patriotism für das betheiligte Baiern, und weil so vieles Unrecht und Anmassung jeden rechtlichen Mann empört.

Das Domkapitel in Regensburg nach dem Hinscheiden des Fürstbischofes Joseph Konrad — sede vacante — anerkannt in Ausübung seiner kanonischen Rechte, nahmentlich

a. in Authorisirung des regensburgischen Konsistoriums mit der bischöflichen Jurisdiktion: oder — Wer anderer hat dasselbe authorisirt?

b. in Haltung der Peremtorien.

c. in der Aufnahme der neuen Kapitularen.

d. in Kapitularsessionen und Beschlüssen unter gemeinsamen Siegel.

e. in gemeinsamer Administration und andern Kapitularhandlungen, deren Specifikation man dem betheiligten Domkapitel überläßt.

f. endlich besonders in der Annahme und höchsten Begnehmigung des wichtigen einhelligen

Kapitularschlusses, vermög dessen von dem Domkapitel die vom 2. April 1803 geführte Administration des Bischofthumes dem Kurfürsten = Erzbischofe ist übergeben worden.

In diesem und andern Kapitularhandlungen selbst vom Kurfürsten Erzbischofe anerkannt hat das regensburgische Domkapitel seine kanonische und reichsgesetzliche Existenz in den wesentlichsten Punkten erwiesen und behauptet.

Folglich wenn auch dasselbe in einigen Dingen eine Einsicht, die nach dem Kirchenrecht jedem Bischofe als Haupt der Kirche — den Kapitelrechten unbeschadet — ehedem schon in einem gewissen Maaße gebührte, nehmen ließ: präjudizirt dieß der Hauptsache nicht, und es heißt dieß ein actus merae facultatis. Ein größerer Vorgriff, etwa nach der Form eines weltichen Fürsten in seinen säkularisirten Landen — unternommen aus der irriigen Voraussetzung einer Säkularisation würde die Grenzen der beschränkten bischöflichen Macht überschreiten, und der Nullität unterworfen seyn, weil die in den Kirchen = und Reichsgesetzen gegründeten Limitationen doch wohl nicht daeum vorhanden seyn mögen, daß sie eitel seyn sollen.

Bey

Bey diesen Betrachtungen müssen zween Hauptsätze nie aus dem Augenmerke gelassen werden: nämlich

a. Wo ein Bißthum, wo ein geistlicher Staat bleibt: da giebts keine Säkularisation, keine Einverleibung.

b. Ein Bischof, ein geistlicher Fürst hat nicht jene Macht und Freyheit mit den Stiftungsgütern seiner Kirche, auch nicht mit jenen, die zum mensa episcopalis gehören, nach Belieben zu schalten, welche Macht ein weltlicher Suveräner Fürst über die säkularisirten — zu seinem Eigenthume gewordenen Güter besitzet. Ein weiterer Vorschritt würde ein Eingriff seyn in die Kaiserlichen und Reichsrechte, und in die Kirchenordnung.

Hier liegt die Parallel über die Rechte beyder Domkapitel von Regensburg und Mainz, hingelegt vor das Urtheil des Publikums. Der beste Lehrmeister ist die Publicität!

Nachtrag.

In dem Augenblicke, da man im Begriffe war, das Manuscript aus der Hande zu geben,

giebt

giebt die Münchner=Staatszeitung die päpstliche Bulle über die Erhebung des Bißthumes Regensburg zu einem Erzbißthume.

Ueberhaupts ein Wort darüber voraus zu sprechen, kann man sich nicht enthalten zu sagen, Rom habe bey deren Verfassung die römische Politik vergessen. Die vielerley Modifikationen, Bedingungen, Ausnahmen, Klauseln, die voreiligen Dezisionen aus einseitiger Eingebung ohne Erkenntniß der Sache, ohne Anhörung des andern Theiles — führen den Papst in einen Irrgarten, aus welchem derselbe sich schwerlich herausfinden wird, bey Bestande der hohen Achtung für die höchste Priesterwürde.

Wie vieles sagt diese Bulle, welches eine Schwäche des Systemes, und ein Mißtrauen auf die vorhin gefaßten Grundsätze in dieser causa verräth? Wie vieles, welches die gut — wenigst besser gewesene Sache verschlimmert? Wie vieles, was nicht bestehen kann, und von sich selbst zerfallen muß? Wie vieles, was die reine Politik nicht billigen kann.

Diese Verirrungen alle fliessen aus dem Vorsatze, für den Wunsch der Domherren von

Mainz vorzuarbeiten, und ihnen einen Anspruch auf das Erzdomkapitel in Regensburg vorzubereiten, und dieses Unternehmen unter dem Schilde der päpstlichen Authorität zu befestigen oder zu heiligen.

Der geheime Rathgeber der für diese Sache interessirten Theile würde mit mehr Ruhme der Klugheit eine Bulle dieses Innhalts verhindert haben, welche jetzt, der zu vielen Einwicklungen halber, einer schweren Kritik unterliegt. Würde es nicht räthlicher gewesen seyn, bey dem einfachen Ausdrucke stehen geblieben zu seyn, daß man bey dem Eintritte einer allgemeinen Staatenveränderung in Deutschland, bey dem Uebergange der Kirche Mainz an das französische Erzbißthum Mecheln, nach dem Wunsche der deutschen Mächte in der bischoflichen Kirche zu Regensburg ein Erzbischofthum errichte, und dasselbe Bißthum zu einem Erzbißthume erhebe: ohne die Ausdehnung, oder die Einschränkung der Diöces Regensburg, ohne die Fragmente jener von Mainz, ohne das Wahlrecht auf künftige Fälle, ohne das Breve vom 3. Dez. 1801 zu berühren, um nicht in zu viele Dinge, die Widersprüche veranlassen müssen, verwickelt zu werden:

Aber man fand für sehr klug, alles in diese Bulle hineinzustopfen, um auf das heilige Wort des Papstes ein Rechtsgebäude für die Exaltirung der pensionirten Domherren von Mainz gründen zu können.

Nachdem schon einige Stellen dieser Bulle, und zwar eben dieselben, womit die benannten Domherren für ihren Wunsch sich was zu Guten thun, in die Moysche Zeitung in Augsburg eingerücket worden: so wird es sich geziemen, das Publikum nicht mit Fragmenten, sondern mit dem ganzen Innhalte bekannt zu machen, und den Text mit Noten zu erleuchten.

Päpstliche Bulle über die Erhebung des Bißthumes Regensburg zu einem Erzbißthume.

„Wir Johann Baptist Caprara, der heil. R. Kirche Cardinal = Priester unter dem Titel des heil. Onuphrius, Erzbischof zu Mailand, bekennen, und thun kund: Es habe unser heiligster Herr und Vater von Gottes Gnaden Papst Pius VII. in einem unterm 1sten Febr. 1805 in dem erzbischöflichen Palaste zu Paris gehaltenen geheimen Consistörium die Kathedralkirche zu Regensbnrg zu einer erzbischöflichen Kirche erhoben, und dieselbe dem erleuchtesten und hoch-

würdigsten Hrn. Karl Theodor von Dahlberg, Erzbischofe, Bischofe, des heil. R. R. Kurfürsten und Erzkanzler, verliehen, wie solches des mehrern aus dem Konsistorialprotokoll folgenden Innhalts erhellet:"

„Nachdem Wir durch Unser apostolisches Breve d. d. Rom den 3. Dec. 1801 dessen Anfangsworte: qui Christi domini — lauten, wegen höchstdringender, darinn ausgedrückter Beweggründe, verordnet haben, daß nicht nur allein in dem alten französischen Gebiethe; sondern auch in denjenigen Ländern, welche der französischen Herrschaft neuerlich zugewachsen sind, eine neue Eintheilung der Bißthümer statt haben sollte: so ist dadurch geschehen, daß die Mainzer Kirche, die zuvor die Würde und die Rechte einer erzbischöflichen Kirche hatte, dem Erzbißthume Mecheln als eine bischöfliche Kirche i. untergeordnet wurde, und von ihrem ehemaligen Sprengel nur denjenigen Theil behalten konnte, welcher auf dem linken Rheinufer liegt, und der wesentlichen Hoheit von Frankreich angehört. Obwohl nun diese Kirche andurch einen andern Zustand, und einen neuen Bischof und Hirten erhalten hat: so ist damit dennoch demjenigen Rechte nichts entzogen worden, das unserm ehrwürdigen Bruder, Karl Theodor,

vormaligem Erzbischofe zu Mainz, und Domherrn des nunmehr 2. aufgehobenen Kapitels daselbst über den auf dem rechten Ufer gelegenen Theil dieses Sprengels zugestanden ist; inmaßen Wir durch oben besagtes Breve festgesetzt haben: daß alle Rechte, Privilegien und Gerichtbarkeiten der Erzbischöfe, Bischöfe und Kapitel 3. in demjenigen Theile der Gebiethe, welche der französischen Herrschaft nicht unterworfen sind, aufrecht bleiben sollten."

„Wenn nun gleich dieser Theil des Mainzer Kirchensprengels solchergestalt durch unsere Verfügung keines Weges sein geistliches Oberhaupt verloren hat, so hat derselbe dennoch zur Zeit noch keinen eigenen bischöflichen Sitz, keinen Titel, und keine Residenz. Da Wir nun in dem mehrerwähnten Breve Uns die Sorge vorbehalten haben, diejenigen Antheile der bischöflichen Sprengel wieder zu besetzen, welche in den Gebiethen 4. anderer Fürsten gelegen sind, so haben Wir insbesondere dafür gehalten, daß zuvörderst vermöge unseres Amtes und unserer Obliegenheit dafür gesorget werden müsse, daß der besagte Theil der Mainzer Kirche, 5. welcher von jenem alten und ehrwürdigen Stuhle, der von dem Apostel Deutsch-

lan-

landes, dem heil. Bonifaz geheiliget worden, abgehangen hat, vor allen Dingen einen neuen Sitz für seinen Hirten erhielte, auf welchen sofort die Würden und Vorrechte des Mainzer Stuhles, darüber unten das Weitere verfüget werden soll, aus Unserer Macht übertragen werden könnten."

„Zu diesem Ende haben Wir bereits im Jahre 1803, da die Kirche zu Regensburg durch den Tod des hochsel. Jos. Conr. Freyherr von Schroffenberg ihres Hirten beraubet wurde, in reifliche Ueberlegung gezogen, was mit dem auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile des Mainzer = Sprengels, welcher der geistlichen Gewalt seines Erzbischofes noch unterworfen war, 6. zu verfügen wäre, und was für eine Vorsehung für die Kirche zu Regensburg getroffen werden müßte, damit die Gläubigen derselben die Obsorge eines Hirten nicht entbehren dürften, sofort aber uns entschlossen, die Verwaltung jenes Sprengels Unserm belobtem ehrwürdigen Bruder Karl Theodor, vormaligem Erzbischofe zu Mainz, anzuvertrauen. Nachher, und nachdem Wir vollends alles auf das Genaueste erwogen hatten, was sowohl zur Einrichtung des Regensburgischen Kirchensprengels,

als

als jener des Mainzischen nach Erforderniß der Zeiten nöthig seyn könnte, haben Wir denselben vormaligen Erzbischof, Karl Theodor, persönlich vernommen, und, nach dem Rathe mehrerer Unserer ehrwürdigen Brüder, des heil. R. K. Cardinäle sowohl, als aus Unserer Machtvollkommenheit, heute in einem, der Gewohnheit nach gehaltenen geheimen Consistorium, die vorerwähnte erledigte Kirche zu Regensburg zu einer beständigen erzbischöflichen Kirche erhoben, und mit der erzbischöftichen Würde, Gerichtbarkeit und Hoheit, auch mit allen Privilegien, Titeln, Ehren und Vorzügen, welche der Stuhl zu Mainz, und dessen Erzbischof gesetzmässig und ruhig gehabt haben, begabet. Einsweilen weisen Wir dieser Kirche zum Sprengel und geistlichen Gebiethe denjenigen Theil des Mainzersprengels an, 7. der auf dem rechten Rheinufer gelegen, und worüber des belobten ehemaligen Erzbischofs Karl Theodor Gerichtbarkeit noch unverändert geblieben ist: ausserdem aber auch noch jenen Antheil an dem Regensburgischen Kirchensprengel, welcher seiner weltlichen Herrschaft unterworfen ist; da hingegen in Ansehung des andern Theiles desselben, welcher der weltlichen Hoheit anderer Fürsten angehört, Wir ersagten Karl Theodor nur in der Administration desselben

ben bis auf weitere Verfügung von Uns und dem heil. Stuhle bestättiget haben, wie er selbige schon bisher vermöge eines frühern apostolischen Breves verwaltet hat."

„Nebenbey ordnen Wir der nunmehrigen erzbischöflichen und Metropolitankirche zu Regensburg als Suffragane diejenigen Bischöfe und ihre Kirchen unter, welche auf der rechten Rheinseite zuvor entweder der erzbischöflichen Gerichtbarkeit zu Mainz, oder jener von den Erzbischöfen zu Trier, Kölln und Salzburg unterworfen waren, oder noch unterworfen sind; mit der Bedingniß jedoch, daß die Einwilligung hierzu von den Erzbischöfen zu Trier und Salzburg, dann von dem Domkapitel zu Kölln, 8. welche der nunmehrige Erzbischof von Regensburg vor allen Dingen nachzusuchen hat, gegeben werde: von welcher Anordnung diejenigen Kirchen ausgenommen bleiben, welche der östreichischen und preussischen Herrschaft angehören; und allenthalben vorbehaltlich der Rechte des heil. apostolischen Stuhles, welche demselben bey Errichtung von Kirchensprengeln und Provinzial-Abtheilungen überhaupt zustehen, vermöge deren Wir auch schon zum voraus der nunmehrigen Metropolitankirche zu Regensburg in der Person des mehrgedachten

Un-

Unsers ehrwürdigen Bruders Karl Theodor von Dahlberg, ehemaligen Erzbischofs zu Mainz, einen Erzbischof und Hirten gegeben, und ihm die Sorgen, Regierung und Verwaltung derselben aufgetragen habrn."

„Weil aber auch bey dieser Gelegenheit ein neues Regensburgisches Metropolitankapitel von Uns hatte errichtet 9. werden sollen; jedoch solches nicht wohl möglich gewesen, da Wir von mehrern Lokalverhältnissen und Thatsachen nicht genüglich unterrichtet waren: so haben Wir überdieß dem erwähnten Erzbischofe Karl Theodor aufgetragen, daß er unter Beobachtung der gehörigen Formen, und nach Anhörung aller dabey interessirten Theile sothanes Metropolitankapitel errichte und bestelle: seine Statuten und Konstitutionen mit der erforderlichen Klugheit und Treue verfasse, sofort alles in möglichster Bälde zu Unserer apostolischen Bestättigung einsende. So lange indessen das neue Kapitel nicht bestellet, und mit den von Uns bestättigten Statuten versehen sey wird, soll nach unserm ausdrücklichen Willen und Befehle von keinem Theile etwas Neues eingeführt, am wenigsten zum Nachtheile weder der Mainzischen 10. noch der Regensburgischen Domherren etwas verfüget werden."

„Nach=

„Nachdem hiernächst das Regensburgische Metropolitankapitel würklich bestellet, und durch Unsere Macht bestättiget seyn würde, soll dasselbe auch das Recht haben, in Erledigungsfällen des erzbischöflichen Stuhles einen neuen Erzbischof von Regensburg nach dem Recht und den Statuten der alten von Uns aufgehobenen Mainzischen Metropolitankirche zu wählen. Sollte es geschehen, daß vor dieser Bestellung und Bestättigung entweder durch den Tod des Erzbischofes Karl Theoder (welches der Allmächtige verhüte) oder durch was immer für eine andere Weise die Regensb. Metropolitankirche ihres Hirten beraubet würde; so beschlüssen und befehlen Wir, da es höchst nöthig ist, ohne Verschub zur Wahl eines neuen Erzbischofes zu schreiten, daß für solchen Fall allein das Wahlrecht 11. des Regensburger Domkapitels suspendiret, und den Domherren der alten Mainz. Metropolitankirche das Recht eingeräumet seyn soll, nach den Statuten dieser ihrer aufgehobenen Kirche in der gesetzmässigen Zeit, und nach den vorgeschriebenen statutenmässigen Formen einen neuen, von Uns oder Unseren Nachfolgern demnächst zu bestättigenden Erzbischof zu Regensburg zu wählen."

„Auf gleiche Weise, wenn es sich zutragen möchte, daß der belobte Erzbischof Karl Theodor

das Zeitliche segnete, ehe von dem apostolischen Stuhle über denjenigen Theil des Regensburgischen Sprengels verfüget worden, der unter anderer Fürsten Hoheit steht, und zur Zeit nur der Administration des gedachten Erzbischofes anvertraut ist, behalten Wir Uns und Unserm heiligen Stuhle bevor, die Art vorzuschreiben, wie diese Verwaltung in geistlichen Angelegenheiten ferner eingerichtet werden soll, und dieses zwar ungehindert aller und jeder Statuten und Gewohnheiten überhaupt, und jener der Regensb. Kirche insbesondere, selbst wenn sie mit einem Eide bestättiget, von dem heiligen Stuhle genehm gehalten, oder sonst auf irgend eine Art befestiget worden wären, zu welchem Ende Wir den Erzbischof Karl Theodor von allen hierauf gerichteten geistlichen Censuren lossprechen."

„Gegeben zu Paris unter dem Fischerringe am 1sten Febr. 1805 und im fünften Unsers Hirtenamtes. Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtiges, von Uns eigenhändig unterzeichnetes, und mit drm päpstl. Insiegel versehenes, durch den Sekretär Unserer apostolischen Legation fertigen lassen. Paris in Unserm Palaste den 4ten Febr. 1805."

J. B. Card. Caprara a Sala,
Sekretär der päpstlichen Legation.

1. Von dem Augenblicke dieses ausgesprochenen päpstlichen Wortes, das ist vom 3. Dec. 1801 — ist Mainz kein Erzbißthum mehr. Aber man möchte doch das Fragment der Diöces am rechten Rheinufer — eine Kirche nennen, und zwar die Mainzer Kirche! die aber — formalia — die Würde einer erzbischöflicheu zuvor hatte, nun aber, da sie solche nicht mehr hat, doch noch die Mainzer Kirche heissen soll.

2. Das Domkapitel in Mainz wird förmlich ein aufgehobenes Domkapitel genannt.

3. Hier werden alle Rechte der Bischöfe und Erzbischöfe — nicht nur, sondern auch der Kapitel ein in nicht — französischen Landen vermög des obigen Breve als festgesetzt erklärt. Hic latet anquis in herba. Hier liegt der erste Stein zum Gebäude — nicht für die Domherren zu Kölln, Trier, Speyer — sondern zum Gebäude der Erhebung der Domherren von Mainz. Allein welche Rechte kann ein aufgehobenes Domkapitel haben? — Rechte zur Kathedralkirche, zur Präbende, zu Kapitelversammlungen, zur Administration ihrer vorigen Stiftung? — alles dieß existirt nicht mehr. Zur Wahl eines Bischofes? Vermög Reichsschluß wird in den säkularisirten

Blß=

Bißthumslanden keiner gewählt, die Diöcesen-einrichtung hängt ab von einem reichsgesetzlichen Beschluße.

Welche Rechte der aufgehobenen Kapitel sollen denn nun aufrecht stehen bleiben ?? — Welche Wirkung soll nun diese päpstliche Konfirmation haben, die keinen Gegenstand hat? —

4. Die Errichtung und Eintheilung der Bißthümer in den Gebiethen anderer Fürsten — wird, wie gesagt, von diesen Fürsten abhängen. Jedoch das ist nur eine Transition, um in der Bulle sagen zu können, daß der Rest der Mainzer Diöces die Hauptdiöces heissen, und mit ihren Anhängern, einschlüßig des aufgehobenen — und doch bestehenden Domkapitels (was alles möglich ist:) bleiben soll;

5. Für den besagten Theil der Mainzer Kirche wird also nur um einen neuen Sitz für seinen Hirten gesorgt. Um eine Diöces zu seyn, mangelt der Mainzer Kirche also nichts, als ein Sitz für seinen Hirten. Diesen muß Regensburg herleihen: und dennoch heißt das neue Erzbißthum jetzt Regensburg. Welche Wortwechslungen, um einen Schein in die Sache zu bringen!

6. „Welcher der geistlichen Gewalt seines Erzbischofes noch unterworfen war." — Das Wort geistliche Gewalt laß ich vorbey gehen: aber — daß der dießrheinische Theil der Diöces Mainz seinem vorigen Bischofe untergeben bleibt, bis zur allgemeinen Diöcesen-eintheilung, das sagt der Reichshauptschluß, und die Wahrheit liegt in der einmal gegebenen und nicht revozirten Bischofsmacht, ohne diese neue Deklaration nöthig zu haben;

Wie heilsam aber und väterlich für dieselbe gesorgt ist: wenn der Hirt 50 Stunden von der Heerde entfernt ist, bleibt unbegreiflich.

7. Derjenige Theil des Mainzersprengels, der auf dem rechten Rheinufer gelegen, — wird hier schon als der erste und vornehmste Theil des Erzbißthumes Regensburg determinirt.

Hiezu wird nur jener Theil der regensburgischen Diöces beygesetzt, welcher unter seiner — des Erzbischofes weltlicher Herrschaft liegt: nicht auch jener der baierischen Landen.

Wie klein wird man hier in seinen Grundsätzen! Es gab eine Zeit, wo man behauptete, und nicht aus leeren Gründen, daß

der

der neue Erzbischof nicht an die materielen Wände der regensburgischen Bischofskirche, sondern an die Diöces, wie Sie ist, angewiesen worden ist! — Wie sehr verfehlt man es hier, daß man den Papst mit dieser Limitation reden läßt! Wäre es nicht vorsüchtiger gewesen, daß man den Papst dieß gar nicht reden hätte lassen sollen: daß man den Punkt der Auszeigung der Diöcesangränzen gar nicht berührte? —

Wie groß ist denn endlich der Mainzersprengel diesseits Rheins? weil man soviel Aufhebens damit machet. Die Lankapitel Mainz, Algesheim, Alzei, Glahn, Kreuznach, Ohlm, Simmern mit 128 Pfarreyen sind in das französische Gebieth gefallen. Erfurt, Untergleichen und alle Mainzischen Besitzungen in Türingen sind an Preussen übergegangen, und wenn jene Pfarreyen im Gebiethe Darmstadt, Nassau, Hessen zu den neu zu errichtenden Diöcesen reklamirt werden, Was bleibt für die sogenannte Mainzerkirche übrig, als die wenigen Pfarreyen im Gebiethe Aschaffenburg, die zum Mondaterkapitel gehören? was will man hier aus ungewissen Theilen für einen Kirchsprengel zusammenstoppeln

peln, da die provisorischen Administrationen doch endlich sein Ende erreichen müssen, wenn man die Landesfürsten nicht an den Gedanken gewöhnen will, daß man keinen Bischof nöthig hat!!

Endlich, welche neue Wirkung kann diese Bulle haben? Der fortwährende Bestand der deutschen Diöcesen, bis die reichsgesetzliche Einrichtung erfolget, ist durch den §. 62. ohnedieß genugsam gesichert. Bis dahin ist auch für die Dauer der bischöflichen Jurisdiktion gesorgt, und die Regierung der Diözes Regensburg ist jetzt, wie vor der Bulle, administratorisch. Was machet nun diese päpstliche Bulle besser?

Die hohe Reichsdeputation will das Bißthum Regensburg nach dem französischen Plane zu einem Erzbißthume erhoben wissen, und dieß durch das feyerlichste Reichsgesetz: Aber die neue Bulle erhebt nicht das Bißthum Regensburg zu einem Erzbißthume, sondern nur jenen kleinen Diözestheil des regensburgischen Gebiethes, in welchem 2 Stadtpfarren und 3 Landpfarren liegen! das neue Erzbißthum Regensburg, bestehend aus 5 Pfarreyen, welch eine Geburt! Die große Idee wie klein wied sie realisirt! —

Um

Um nach den regensburgischen Maximen zu sprechen, darf man es nicht sagen? daß das Daseyn dieser Bulle der Sache mehr schade als nütze? da man das Erzbißthum auf die Grenzen des bischöflichen weltlichen Gebiethes limitirt: giebt man nicht selbst ein Recht auf, welches man im Jahre 1803 im regensburgischen Intelligenzblatte n. 42 sehr nachdrücklich behauptet hatte? Weichet man nicht selbst von dem damals aufgestellten Grundsatze ab? setzet man sich nicht in den Fall, fernerhin denselben schwerlich behaupten zu können? Es scheint, man habe bloß aus Eifer, für die Mainzer-Domherrn eine Hütte zu bauen, und selbigen den Weg zum erzbischöflichen Gremium zu bahnen, diese Bulle mit so vielen Einflechtungen für jenen Zweck beeilet, und darüber es versehen, die Vortheile des Erzbißthumes zu befestigen. Jedoch — diese Bemerkung steht nur hier, die in der Sache liegende Inkonsequenz nicht unentdeckt zu lassen.

8. Warum wird hier der neue Erzbischof von Regensburg angewiesen, die Einwilligung vom Domkapitel von Kölln nachzusuchen?

Der Papst betrachtet das Domkapitel, wie wohl säkularisirt, in der Eigenschaft, daß dasselbe Sede vacante Bischof ist.

War das Domkapitel in Regensburg — nicht mit größerm Rechte Sede vacante Bischof in einem nicht — säkulasirtem Bißthume? — Wer hat, Wer konnte diesem Domkapitel ihre Rechte, ihren Besitzstand nehmen? —

9. Dem Papste ist es nicht möglich, ein neues Metropolitankapitel zu errichten, weil wir, wie die Bulle spricht, von mehrern Lokalverhältnissen und Thatsachen nicht genüglich unterrichtet waren; — daher überträgt der Papst dem neuen Erzbischofe das Geschäft, nach Anhörung aller dabey interessirten Theile sothanes Metropolitankapitel zu errichten und zu bestellen.

Eine für die Mainzische Domherren erwünschtere Verfügung hätte dir Papst gar nicht treffen können, als diese. Sie sind doch sehr notorisch, die Wünsche jenes Theiles! und der Erfolg wird zeigen, ob er den Wünschen derselben nicht gleichförmig ist: mögen hernach die Gründe des Domkapitels in Regensburg was immer für ein Gewicht haben.

10. „Es soll zum Nachtheile weder der Mainzi„schen noch dee Regensburgischen Domherren „etwas verfüget werden.“ Was konnte denn

f zum

zum Nachtheile der Mainzer Domherren verfüget werden? als Pensionäre sind Sie nicht im Falle, was weiters zu verliehren: da man sie zu Domherren in Regensburg machen will, sind sie im Falle nur zu gewinnen; die Domherren in Regensburg aber — wie man es deutlich sieht, waren prädestinirt zum verliehren.

11. „Für solchen Falle allein soll das Wahlrecht „des Domkapitels in Regensburg suspendirt, „und dem Domkapitel in Mainz eingeräumet seyn."

Also erkannte man das Wahlrecht des regensburgischen Domkapitels, und man giebt es demselben, das nicht ist. Sehr gewissenhaft! Wer sieht nicht mit einem einzigen Blicke, wessen Geistes die stille Einwirkung in dem geheimen päpstlichen Konsistorium war.

19.

Aus Gewissenhaftigkeit enthält der Papst sich in der Bulle wegen Mangel der Lokalkenntnisse das neue erzbischöfliche Domkapitel zu bestimmen: aber ohne Information, ohne Untersuchung, ohne Erkenntniß der Sache, suspendirt

der Papst schon zum Voraus ein Domkapitel in Regensburg vom Wahlrechte, und straft ohne Verbrechen.

a. Auch verordnet diese für den jetzigen Zeitgeist sehr merkwürdige Bulle auf den Todfall des gegenwärtigen Erzbischofes einen päpstlichen Vorbehalt, die Verwaltungsart über die geistlichen Angelegenheiten in dem baierischen Gebiethe b. vorzuschreiben: folglich nicht zugestatten, daß das Domkapitel nach der kanonischen Rechtsordnung sede vacante die Bischofsrechte ausübe: und dieß

„ungehindert allen und jeden Statuten und „Gewohnheiten überhaupt, und jener der re„gensburgischen Kirche insbesondere — (welcher „Kirche, wenn der Bischof nicht mehr lebt? — „ohne Zweifel des regierenden Domkapitels?) „selbst wenn sie mit einem Eide bestättiget, von „dem heiligen Stuhl c. genehm gehalten, oder „sonst auf irgend eine Art befestiget worden wä„ren. Zu welchem Ende Wir den Erzbischof „Karl Theodor von allen hierauf gerichteten „geistlichen Censuren d. lossprechen.“

Man möchte zittern über die Moral dieser exekrablen Bulle, wenn diese Kurialsitte nicht zu

be=

bekannt wäre. Man kann diesen unbegreiflichen Schluß der Bulle doch nicht ohne Reflexionen vorbeygehen lassen.

a. In welchem Kirchenrechte ist die Suspension, dieß schwere Kirchenstraf, ohne Verbrechen, ohne Kontumazia, erlaubt? Wie nennt sich denn das so schwere Verbrechen des Domkapitels?

b. Muß sich der baierische Churhof jede willkührliche Aufdringung einer geistlichen Verwaltung in seinen Landen gefallen lassen, die nicht nach dem ordentlichen kanonischen Rechtsgange einseingerichtet ist?

c. Wenn Statuten, wenn die heiligen Eide, wenn die päpstliche Bestättigung, wenn das, was der heilige Stuhl geheiligt hat, nicht mehr heilig ist, und weggeworfen werden kann: Wer auf Gotteserde ist mehr seines Rechtes sicher? Alle möglichste, heiligste Befestigung ist ohne Wirkung: Alle gesetzlichsten Einrichtungen müssen auf dieser Bulle Wort, wie vom Blitze getroffen, zerplatzen, — zu Gunsten des aufgehobenen Domkapitels von Mainz. In welcher Religion lehrt man diese Moral.

d. Warum ist es denn nöthig, daß der Erzbischof von allen hierauf gerichteten geistlichen Zensuren losgesprochen werde? — ist das Erzbischofwerden ein Verbrechen, oder die Metamorphosirung des Mainzer Kapitels? — — Oder die Verletzung der Rechte des Domkapitels in Regensburg? — denn diese drey Gegenstände sind der Hauptinnhalt der Bulle: Wer begieng denn diese Verbrechen? — „Hierauf gerichteten geistlichen Zen„suren:" — Worauf, auf welche Verbrechen sind die Zensuren gerichtet? schwere Strafen — und Lossprechung davon, setzen schwere Verbrechen voraus. Wenn diese Bulle so Sündenvoll ist: daß man es für nothwendig erkennt, dieselben mit Absolutionen sogleich abzuwaschen; Warum begeht man sie, und beharret darinn? Warum machet man so eine Bulle? Diese Reflexionen sollen nur noch etliche Fragen beschliessen.

1. Ist diese Bulle ächt? ist sie nicht durch unächte Vorstellnngen — obreptitie — erschlichen? ist sie nicht eben darum ungiltig? Papst Alexander der III. sagt cap. 5. X. de Rescriptis: patienter sustinebimus, si non feceris, quod prava nobis fuerit insinuatione

tione suggestum. „Wir werden es gerne gestatten, daß du nicht vollziehest, was uns durch betrügliche, oder unwahre Vorträge ist beygebracht worden." Dieser Papst hielt zu seiner Zeit, A. 1159. noch auf den moralischen Grundsatz, daß man durch eine erschlichene ungerechte Verordnung nicht gebunden sey, und das Appellation oder Vorstellung dagegen Platz habe.

2. Kann diese Bulle im deutschen Reiche publizirt werden, kann sie eine Gesetzeskraft erhalten. Bey Bestande des §. 62 im Reichsdeputationshauptschlusse? Bey Bestande der übrigen Verordnungen des deutschen Reiches? —

3. Kann diese Bulle auch eine Wirkung zum Präjudiz Baierns herfürbringen;

Kann bey den Staatsgrundsätzen Baierns es geschehen, daß man im regensburgischen Domkapitel aus ausländischen Domherren eine Majorität erwachsen lasse? —

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Parallele der zwei Domkapitel in Regensburg, und Mainz, zur Aufklärung Ihrer Ansprüche auf das erzbischöfliche Gremium in Regensburg

Mainz 1805

Bavar. 2042
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377162-0